

01.06.90

Wi

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Sechstes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 215. Sitzung am 1. Juni 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß) - Drucksache 11/7219 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

- Drucksache 11/4568 -

mit der Maßgabe, daß Artikel 1 wie folgt geändert wird:

1. In Nummer 1 werden in § 26 a Abs. 1 Satz 2 die Worte "Daten" durch die Worte "Informationen" ersetzt; die Worte "speichern und" werden gestrichen.
2. In Nummer 1 wird in § 26 a Abs. 2 Satz 1 das Wort "Daten" durch das Wort "Informationen" ersetzt.
3. Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

- 2 -

Fristablauf: 22.06.90

Erster Durchgang: Drs. 118/89

3. Nach § 44 wird folgender § 45 eingefügt:

„§ 45

Übermittlung von Informationen

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft kann die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz bekanntgewordenen Informationen und die Meldungen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 26 a an die anderen zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs zuständigen Behörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der in den §§ 5 und 7 Abs. 1 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Dies gilt auch für die Übermittlung an andere Behörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die Empfänger dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zwecke verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind.

(2) Das Zollkriminalinstitut ist berechtigt, Daten nach Absatz 1 in einem automatisierten Verfahren abzurufen, wenn es im Einzelfall zur Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs erforderlich ist.

(3) Das Zollkriminalinstitut und das Bundesamt für Wirtschaft legen bei der Einrichtung des Abrufverfahrens die Art der zu übermittelnden Daten und die nach § 6 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen schriftlich fest.

(4) Die Einrichtung des Abrufverfahrens bedarf der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft. Über die Einrichtung des Abrufverfahrens ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz unter Mitteilung der Festlegungen nach Absatz 3 zu unterrichten.

(5) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt das Zollkriminalinstitut. Abrufe im automatisierten Verfahren dürfen nur von Bediensteten vorgenommen werden, die von der Leitung des Zollkriminalinstituts hierzu besonders ermächtigt sind. Das Bundesamt für Wirtschaft prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. Es hat zu gewährleisten, daß die Übermittlung der Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.“;

im übrigen unverändert angenommen.

22.06.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Sechsten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 1. Juni 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.